



Waffenrecht - Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen auf öffentlichen	
Veranstaltungen beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3

Waffenrecht - Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen beantragen

Grundsätzlich ist das Führen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen verboten. Die Waffenbehörde kann hiervon unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Es darf dadurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Bitte beachten Sie, dass eine solche Genehmigung nur für **besonders gelagerte Ausnahmefälle** in Frage kommt.

Die Ausnahmegenehmigung muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und gilt in der Regel zeitlich begrenzt für bestimmte Veranstaltungen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich:

- für Theateraufführungen und vergleichbaren Vorführungen. Sollten Mitwirkende zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen führen oder Hieb- und Stoßwaffen bei sich tragen, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Gleiches gilt für gleichgestellte tragbare Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes.

Voraussetzungen

- **Sie besitzen bereits einen Waffenschein oder eine gleichwertige Erlaubnis, wenn Sie eine Schusswaffe führen wollen**
- **Wenn Sie eine sonstige Waffe führen wollen, muss der Erwerb und Besitz dieser Gegenstände Ihnen generell erlaubt sein**
- **Zuverlässigkeit**
(https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.html)
- **Persönliche Eignung**
(https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.html)
- **Sie machen glaubhaft, dass Sie auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten können.**
- **Es darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen**
Der Antrag muss in schriftlicher Form per Post, per Fax oder als E-Mail übersandt werden.
 - Ein Formular ist nicht notwendig.
- **Familien-, Geburts- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort, sowie die Adresse, ggf. Firmenname und Anschrift bei Bewachungsunternehmen**
- **Personalausweis oder Reisepass als Kopie oder Foto**
- **Bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen: Kopien der Waffenbesitzkarte**

und des Waffenscheins

- **Bei sonstigen Waffen: Angaben zur Art der Waffen**
- **Glaubhaftmachung, dass auf das Mitführen von Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichtet werden kann.**
- **Bei Bewachungsfirmen: Auftrag zur Durchführung von Bewachungsaufgaben im Rahmen der Veranstaltung.**

Gebühren

- 167,00 Euro: Ihnen wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach Zahlungseingang.

Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz (WaffG) § 42a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_42a.html)
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>)
- **Waffengebührenordnung (WaffGebO) Anlage Gebührenverzeichnis 7.9**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?query=DOKNR%3Ajlr-WaffRGebOBEpAnlage&source=PermaLink>)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zum Waffenrecht - Merkblatt für Eltern und Lehrer**
(https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/flyer_informationen_zu_waffen_echt_online leseversion.pdf)
- **Merkblatt über die Aufbewahrung von Waffen und Munition**
(https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/merkblatt-aufbewahrung_2017.pdf)
- **Waffenbehörde der Polizei Berlin**
(<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>)